

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kinderbetreuungseinrichtungen in Mönchweiler (Kindergartengebührensatzung vom 27.06.2013)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Mönchweiler am 11.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Absatz 2 a) und b) erhalten folgende Fassung:

(2)

Die Gebührensätze je Betreuungsplatz betragen **für das Kindergartenjahr 2026/2027:**

a) Alter des Kindes Anzahl der Kinder im Haushalt	3 - 6 Jahre			
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
Verlängerte Öffnungszeit	176 €	133 €	88 €	gebührenfrei
Halbtagesgruppe	115 €	84 €	58 €	gebührenfrei
Ganztagesbetreuung	287 €	216 €	144 €	gebührenfrei

b) Alter des Kindes Anzahl der Kinder im Haushalt	1 - 3 Jahre			
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
Verlängerte Öffnungszeit	386 €	289 €	193 €	gebührenfrei
Ganztagesbetreuung	531 €	399 €	266 €	gebührenfrei

§2

§ 5 Absatz 2 a) und b) erhalten folgende Fassung:

Die Gebührensätze je Betreuungsplatz betragen **ab Kindergartenjahr 2027/2028:**

a) Alter des Kindes Anzahl der Kinder im Haushalt	3 - 6 Jahre			
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
Verlängerte Öffnungszeit	184 €	139 €	92 €	gebührenfrei
Halbtagesgruppe	120 €	88 €	61 €	gebührenfrei
Ganztagesbetreuung	301 €	227 €	151 €	gebührenfrei

b) Alter des Kindes Anzahl der Kinder im Haushalt	1 - 3 Jahre			
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
Verlängerte Öffnungszeit	401 €	301 €	201 €	gebührenfrei
Ganztagesbetreuung	553 €	415 €	277 €	gebührenfrei

§ 3

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten § 5 Abs. 2 a) und b) der Kindergartengebührensatzung vom 01.11.2024 außer Kraft.
- (2) Der § 2 dieser Änderungssatzung tritt zum 01.09.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 1 dieser Änderungssatzung außer Kraft.

Mönchweiler, den 11.06.2026

Rudolf Fluck, Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Mönchweiler geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.